



Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst wünschen wir Ihnen allen, Abonnenten und Lesern unseres Newsletters, einen guten Start in ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2012.

Der Newsletter des Finanzgerichts Hamburg informiert die interessierte Öffentlichkeit in kurzer und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen im und um das Finanzgericht Hamburg.

Der Rechtsprechungsübersicht vorangestellt ist diesmal eine Entscheidung, in der unter Berücksichtigung der Komplexität von Steuerformularen, insbesondere der elektronischen, ausgelotet wird, welches Maß an Sorgfalt vom Steuerpflichtigen bei der Abgabe seiner Steuererklärung verlangt werden kann.

Die zweite der ausführlicher vorgestellten Entscheidungen betrifft ein weiteres, aber bisher noch nicht entschiedenes Problem der Behandlung von Verlusten bei beschränkter Haftung nach § 15a EStG, diesmal im Zusammenhang mit einer Organschaft.

Die anschließend in Kurzform dargestellten Entscheidungen geben einen Überblick über interessante Fälle aus dem gesamten Zuständigkeitsbereich des Gerichts. Dabei haben sich prozessuale Probleme des Insolvenzrechts, das den Praktiker immer wieder vor Herausforderungen stellt, im vorliegenden Newsletter zu einem kleinen Schwerpunkt verdichtet.

Der nächste Newsletter des Finanzgerichts Hamburg erscheint zum 31. März 2012.

Der Bezug des Newsletters ist kostenlos; die Anmeldung erfolgt über die Homepage des Finanzgerichts Hamburg unter www.fghamburg.de.

Aktuelle und interessante Entscheidungen

Einkommensteuer:

Hinweise im „Kleingedruckten“ der Steuerformulare schließen nachträgliche Geltendmachung von Unterhaltszahlungen nicht ohne weiteres aus

Der 1. Senat hat der Klage eines Steuerpflichtigen stattgegeben, der Unterhaltszahlungen an seine Lebensgefährtin und Mutter des gemeinsamen Kindes erst erklärt hatte, nachdem sein Einkommensteuerbescheid bereits bestandskräftig geworden war.

Zum Sachverhalt: Der Kläger lebt mit der Mutter seines im Jahr 2007 geborenen Kindes in nichtehelicher Lebensgemeinschaft. Seine Steuererklärung für das Jahr 2008 gab er elektronisch mit ElsterFormular ab, ohne seine Unterhaltszahlungen an die Lebensgefährtin anzugeben. Als er dies etwa ein Jahr nach Erlass des Steuerbescheids nachholte, lehnte das Finanzamt seinen Antrag auf nachträgliche Berücksichtigung ab, weil er die rechtzeitige Geltendmachung grob fahrlässig versäumt habe.

Der Kläger wandte sich an das Finanzgericht Hamburg, das den ablehnenden Bescheid aufhob und das Finanzamt verurteilte, die Unterhaltszahlungen gemäß § 33a Abs. 1 EStG nunmehr in einem neuen Steuerbescheid zu berücksichtigen. Der 1. Senat des Finanzgerichts Hamburg führte in seinem Urteil vom 27. September 2011 (1 K 43/11) aus, dass § 173 AO zwar eine Änderung bestandskräftiger Steuerbescheide zugunsten des Steuer-

pflichtigen nur ermögliche, wenn ihm kein grobes Verschulden an der Unvollständigkeit seiner Steuererklärung treffe und nach der Rechtsprechung des BFH grob schuldhaft handle, wer eine Angabe versäume, die im Steuererklärungsformular abgefragt werde. Ein solcher Fall habe beim Kläger jedoch nicht vorgelegen, weil die Steuererklärungsunterlagen, insbesondere in ElsterFormular, nicht hinreichend deutlich gewesen seien. Die Erläuterungen zur „Anlage Unterhalt“ befasse sich lediglich mit Zahlungen an unterhaltsberechtigte Personen wie Eltern, Großeltern und Kinder. Erst bei genauerer Durchsicht der Anlage fände sich an ihrem Ende eine Erwähnung der Kindesmutter. Dem Kläger sei daher keine grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Der 1. Senat des Finanzgerichts Hamburg stellte klar, dass das Finanzamt keine überzogenen Anforderungen an die Steuerpflichtigen stellen dürfe und berücksichtige dabei auch, dass es in ElsterFormular deutlich schwieriger sei, die auszufüllenden Felder zu überblicken, als bei einem Papierformular.

Das Finanzamt hat Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH VI B 107/11.

[\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Körperschaftsteuer:

Bildung organschaftlicher Ausgleichsposten für nur verrechenbare Verluste der Organgesellschaft aus einer Beteiligung an einer Personengesellschaft

Der 2. Senat hatte sich in einem Rechtsstreit mit der besonderen Materie der Bildung organschaftlicher Ausgleichsposten auseinander zu setzen und die bisher höchstrichterlich noch nicht geklärte Frage zu entscheiden, ob ein passiver organschaftlicher Ausgleichsposten zu bilden ist, wenn die Organgesellschaft nur verrechenbare Verluste aus einer Beteiligung an einer KG erzielt.

Zum Sachverhalt: Auf die klagende Kommanditgesellschaft als aufnehmende Gesellschaft wurde die X-GmbH als übertragende Gesellschaft rückwirkend zum 1. Januar 2004 verschmolzen. Ein zwischen der X-GmbH und ihrer Tochtergesellschaft, der A-GmbH, bestehendes körperschaftsteuerliches Organschaftsverhältnis wurde zum 31. Dezember 2003 aufgelöst und die Anteile an der A-GmbH im Jahr 2004 veräußert. Für die A-GmbH war mit Feststellungsbescheid zum 31. Dezember 2003 ein Körperschaftsteuerguthaben (§ 37 Abs. 2 S. 3 KStG) und mit einem weiteren Feststellungsbescheid für 2003 nicht ausgleichsfähige Verluste aus ihrer Beteiligung als Kommanditistin an der H-KG festgestellt worden. Im Hinblick auf diese Beteiligung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, bei der A-GmbH habe es eine sogenannte Mehrabführung gegeben, denn handelsrechtlich sei ein höherer Gewinn als steuerrechtlich abgeführt worden. Nach der für das Steuerrecht maßgeblichen sogenannten Spiegelbildtheorie sei in der Steuerbilanz der A-GmbH, abweichend von der handelsrechtlich zulässigen Bewertung, ihr - negatives - Kapitalkonto bei der H-KG zu erfassen. Die Mehrabführung sei über die Bildung eines organschaftlichen Ausgleichspostens bei der X-GmbH zu neutralisieren, der erst bei der Veräußerung der Beteiligung, nicht schon bei Beendigung des Ergebnisabführungsvertrages gewinnwirksam aufzulösen sei. Die Klägerin meinte, es sei kein zu einer Minderung des Eigenkapitals der X-GmbH führender passiver Ausgleichsposten zu bilden, denn ihr steuerbilanzielles Eigenkapital sei durch die gemäß § 15a EStG nicht ausgleichsfähigen Verlustanteile der A-GmbH nicht reduziert worden.

Der 2. Senat gab ihr in seinem Gerichtsbescheid vom 1. September 2011 (2 K 188/09) Recht. Eine handelsrechtliche Mehrabführung der Organgesellschaft an die Organträgerin ist hinsichtlich der nur verrechenbaren Verluste nicht eingetreten, weil das steuerrechtlich

der Organträgerin zuzurechnende Einkommen nicht von dem tatsächlich abgeführten Einkommen abgewichen ist. Soweit Verluste zu einem negativen Kapitalkonto führen, steuerrechtlich aber nur verrechenbar sind, müssen sie dem steuerrechtlichen Gewinn außerbilanziell wieder hinzugerechnet werden. Gewinnwirksamen Auswirkungen der Anwendung der Spiegelbildmethode sind auf diese Weise wieder zu neutralisieren. Da allein die Gewinnermittlung bei der Organgesellschaft betroffen ist, hat die Neutralisierung noch vor der Zurechnung des Ergebnisses zur Organträgerin zu erfolgen. Eine sich allein technisch in einem Zwischenschritt der Einkommensermittlung ergebende Abweichung von Handels- und Steuerbilanz stellt also keine Mehrabführung dar, die zu einem organschaftlichen Ausgleichsposten führen kann.

Der 2. Senat hat die Revision im Hinblick auf das Erfordernis der Rechtsfortbildung zugelassen, Az. des BFH: I R 65/11.

[\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Weitere aktuelle Entscheidungen in Kurzform

Abgabenordnung: Zur Ablaufhemmung der Festsetzungsfrist nach § 174 Abs. 4 AO für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen, insbesondere dem Erfordernis hinreichender Bestimmtheit des Inhaltsadressaten der Prüfungsanordnung, dem Beginn der Außenprüfung durch konkreten Ermittlungshandlungen und der Frage einer Unterbrechung der Außenprüfung, Urteil des 6. Senats vom 8. Juni 2011, 6 K 124/08, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Abgabenordnung: Die Bindung an eine tatsächliche Verständigung - hier über einen Gesamtgebäudewert für die Einheitsbewertung - entfällt nicht allein aufgrund nachträglicher Behauptung eines Fehlers oder Irrtums hinsichtlich einzelner Rechengrößen oder Zwischenschritte in der zugrunde gelegten gutachterlichen Wertermittlung. Die Bindungswirkung einer Abhilfefezusage kann nicht ohne die Voraussetzungen der §§ 129 ff AO nachträglich beseitigt werden, Zwischengerichtsbescheid des 3. Senats vom 7. Oktober 2011, 3 K 122/10, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Abgabenordnung / Einkommensteuer: In seinem Urteil vom 24. November 2011 stellt der 6. Senat für den Fall einer Wertpapierleihe mit girosammelverwahrten Aktien klar, dass der Verleiher der Aktien nicht dividenden- und zum Abzug der Kapitalertragsteuer berechtigt ist, wenn der Vertrag über die Wertpapierleihe bis zum Abend des Ausschüttungsbeschlusses geschlossen wurde und die Aktien in das Depot des Entleihers eingebucht wurden, 6 K 22/10, Revision zugelassen, nicht rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Einkommensteuer: In einem vom 2. Senat zu entscheidenden Fall war der Geschäftsführer der Klägerin innerhalb einer Unternehmensgruppe für verschiedene Gesellschaften als Geschäftsführer tätig gewesen. Nach rückläufiger Geschäftsentwicklung bei der Klägerin hatte sie ihm - anders als ihre Schwestergesellschaften - keine Vergütung mehr gezahlt. Der 2. Senat erkannte, dass die Absenkung der aktiven Bezüge auf 0 € unter Aufrechterhaltung der Pensionszusage zur sog. Nur-Pension führt, für die wegen der damit einhergehenden Überversorgung eine Rückstellung gemäß § 6a EStG nicht gebildet werden darf, Urteil vom 20. Juli 2001, 2 K 22/10, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH I B 133/11 - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Einkommensteuer: In einem weiteren Verfahren, in dem eine klagende Gesellschaft um die Anerkennung einer Pensionsrückstellung für ihren Geschäftsführer stritt, war eine Rück-

stellung gemäß § 6a EStG steuerbilanziell zwar zu berücksichtigen, außerbilanziell jedoch als verdeckte Gewinnausschüttung im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG dem Gewinn der Klägerin wieder hinzuzurechnen; die Zusage der Altersversorgung war gesellschaftlich veranlasst, weil sie der Geschäftsführer im maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr verdienen konnte, Urteil des 1. Senats vom 13. Juli 2011, 1 K 174/10, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Einkommensteuer: Mit seinem Urteil vom 8. Juni 2011 überträgt der 6. Senat die geänderte Rechtsprechung des Großen Senats des BFH zur Aufteilung der Aufwendungen für eine gemischt veranlasste Reise und den Nachweis der beruflichen Veranlassung auf die Abziehbarkeit von Aufwendungen für einen auch beruflich genutzten Raum in einer Privatwohnung. Im konkreten Fall verneinte er allerdings die Abzugsfähigkeit anteiliger Kosten, weil es an objektivierbaren Kriterien für eine Aufteilung fehlte, 6 K 121/10, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH VIII B 141/11 - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Einkommensteuer: § 5a EStG kann - auch im Hinblick auf die Bindefrist des § 5a Abs. 3 Satz 3 EStG - keine zeitliche Mindestgrenze für den Betrieb eines Seeschiffes im internationalen Verkehr entnommen werden, so dass eine Ein-Schiffsgesellschaft auch zur Tonnagesteuer optieren kann, wenn sie das Schiff nur für einen kurzen Zeitraum im internationalen Verkehr betrieben hat, Urteil des 2. Senats vom 17. August 2011, 2 K 42/11, Revision eingelegt, Az. des BFH IV R 45/11 - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Einkommensteuer: Aufwendungen für den Unterhalt eines Stiefkindes, dem leiblichen Kind des Ehepartners, sind - sofern jemand Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld hat - weder als außergewöhnliche Belastung noch als Ehegattenunterhalt steuerlich berücksichtigungsfähig, Urteil des 3. Senats vom 27. September 2011, 3 K 229/10, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH VI B 120/11 - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Einkommensteuer: Die beiden Pauschalierungsoptionen des § 37b EStG für die steuerliche Behandlung von Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer einerseits und an Dritte andererseits können jeweils nur einheitlich ausgeübt werden. Die Pauschalbesteuerung erfasst auch Sachzuwendungen und Geschenke an Dritte, wenn ihr Wert 35 € nicht übersteigt und zwar unabhängig davon, ob ein Betriebsausgabenabzug beim Zuwendenden zulässig ist und ob beim jeweiligen Empfänger überhaupt ein steuerpflichtiger Zugang entsteht, Urteil des 2. Senats vom 20. September 2011, 2 K 41/11, Revision eingelegt, Az. des BFH VI R 52/11 - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Einkommensteuer / Abgabenordnung: Das Finanzgericht Hamburg hatte sich einmal mehr mit Hinzuschätzungen bei einem Taxiunternehmen und den Folgen der Nichtbenennung von Lohnempfängern auseinanderzusetzen. Im Rahmen eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes hat der 6. Senat betont, dass es Zweck der Schätzungsvorschrift in § 160 AO ist, mögliche Steuerausfälle zu verhindern, die dadurch eintreten, dass die Empfänger geltend gemachter Betriebsausgaben die Einnahmen nicht bei sich erfassen, und er lässt vor diesem Hintergrund unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unberücksichtigt, dass Pflichten der Zahlungsempfänger auch aus der Inanspruchnahme von Sozialleistungen verletzt sein können, Beschluss vom 31. August 2011, 6 V 25/11, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Einkommensteuer / Doppelbesteuerungsabkommen: Der 3. Senat hat Zweifel, ob für einen in der Schweiz wohnhaften Mitinitiator eines Sanierungsprojektes ein deutsches Besteuerungsrecht nach der sog. "überdachenden Besteuerung" (Art. 4 Abs. 3 DBA Schweiz) schon deswegen gegeben ist, weil er sich zur Koordinierung der Baumaßnahmen häufig vor Ort in Deutschland aufgehalten und dabei in einer der Suiten des Sanierungsobjektes über-

nachtet hat. Denn eine "ständige Wohnstätte" in einer Suite eines hotelähnlichen Beherbergungsbetriebs setzt ständige Verfügungsmacht und damit eine langfristige Rechtsposition für die Benutzung voraus, Beschluss vom 20. Oktober 2011, 3 V 41/11, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Einkommensteuer / Umsatzsteuer: Einen Steuerpflichtigen, der für sein Fahrzeug Vorsteuerabzug und AfA geltend macht, trifft die objektive Beweislast für die betriebliche Nutzung. Der 6. Senat hat eine Klage unter ausführlicher Würdigung der Darlegungen und Unterlagen der Klägerin abgewiesen, weil sie eine betriebliche Nutzung von mehr als 10 Prozent weder nachgewiesen noch ausreichend glaubhaft gemacht hatte, Urteil vom 28. Juni 2011, 6 K 83/10, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Erbschaftsteuer: Die Auslegung eines Testaments, dass die Erbschaftsteuer eines Vermächtnisnehmers dem Erben auferlegt ist, lässt die Steuerschuldnerschaft des Vermächtnisnehmers gegenüber dem Finanzamt unberührt und erhöht sogar die Bemessungsgrundlage, Urteil des 3. Senats vom 27. September 2011, 3 K 83/11, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Energiesteuer: Werden in einem Mähdreschertank gekennzeichnete Energieerzeugnisse festgestellt, entsteht die Energiesteuer selbst dann, wenn der über den Mähdrescher Verfügungsberechtigte keine Kenntnis vom Tankinhalt hatte, Urteil des 4. Senats vom 18. August 2011, 4 K 84/11, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Energiesteuer: Mehrere in einem gemeinsamen Gebäude installierte Kraft-Wärme-Stromerzeugungseinheiten stellen nur eine Anlage dar und sind damit bei Erreichen einer Gesamtleistung von 2 Megawatt nicht mehr steuerbefreit, wenn sie im regelmäßigen Betrieb zwar jeweils verschiedene Fernwärmegebiete versorgen, aber eine Verbindung der Fernwärmeleitungsnetze besteht, selbst wenn diese nur für etwaige Notfälle vorgesehen ist, Urteil des 4. Senat vom 19. Juli 2011, 4 K 91/10, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Az. des BFH VII B 151/11 - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Gewerbsteuer: Keine erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags für grundbesitzverwaltende Unternehmen gemäß § 9 Nr.1 Satz 5 GewStG für ein Lebensversicherungsunternehmen, das seine Beteiligung an einer grundbesitzverwaltenden Personengesellschaft in ein aufgrund einer geschäftsplanmäßigen Erklärung gebildetes Sondervermögen zur Bedeckung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung eingestellt hat, Urteil des 1. Senat vom 27. September 2011, 1 K 243/09, Revision eingelegt, Az. des BFH IV R 50/11 – [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Prozessrecht: Stattgebende Gerichtsbescheide, die die Revision nicht zulassen, sind nach Ansicht des 4. Senats nicht vorläufig vollstreckbar, Gerichtsbescheid vom 4. November 2011, 4 K 22/11, nicht rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Prozessrecht: Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung schließt regelmäßig das Begehren nach einer Aufhebung der Vollziehung ein, sofern er nicht erkennbar auf eine in die Zukunft wirkende Maßnahme beschränkt wird, was grundsätzlich der Fall ist, wenn neben der Aussetzung der Vollziehung ausdrücklich und nur noch die Aufhebung der Verwirkung von Säumniszuschlägen beantragt wird, Beschluss des 4. Senats vom 12. September 2011, 4 V 180/08, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Prozessrecht: Die Rechtsprechung des BFH, nach der ein Antrag auf Adv unbeschadet der Zugangsvoraussetzung des § 69 Abs. 4 FGO unmittelbar beim Finanzgericht gestellt werden kann, wenn das Finanzamt im gerichtlichen Verfahren bereits ausdrücklich mitgeteilt

hat, es werde einen solchen Antrag ablehnen, ist vom 6. Senat auf eine Fallgestaltung erstreckt worden, in der das Finanzamt im finanzgerichtlichen Verfahren die Abweisung des Antrags auf AdV nicht wegen Fehlens dieser Zugangsvoraussetzung beantragt, sondern aus sachlichen Gründen, Beschluss vom 1. September 2011, 6 V 84/11, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Prozessrecht / Energiesteuer: Eine Revision ist nicht deswegen zuzulassen, weil ein anderes Finanzgericht in einem gleichgelagerten Fall die Revision zugelassen hat. Sie ist auch nicht deswegen zuzulassen, weil eine entscheidungserhebliche Vorschrift in Entscheidungen gleichgelagerter Fälle unberücksichtigt geblieben ist, sofern es keinen Anhaltspunkt dafür gibt, dass dem eine abweichende Rechtsauffassung zu Grunde gelegen hat.

Keine Energiesteuerfreiheit für in einem zweiten LKW-Tank ins Steuergebiet eingeführten Kraftstoff, wenn dieser Tank nicht serienmäßig vom Hersteller des Fahrgestells, sondern durch einen Karosseriebauer eingebaut wurde, Urteil des 4. Senats vom 30. September 2011, 4 K 183/10, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Prozessrecht / Insolvenzrecht: Auf einen Antrag, das Finanzamt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zur Rücknahme seines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu verpflichten, hat der 6. Senat den gemäß § 114 Abs. 3 FGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO anzulegenden Prüfungsmaßstab konkretisiert: Ein Anordnungsanspruch setzt voraus, dass der Antragsteller glaubhaft macht, das Finanzamt habe mit seinem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ermessensfehlerhaft gehandelt, Beschluss vom 18. August 2011, 6 V 102/11, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Prozessrecht / Insolvenzrecht: Soweit ein nicht beseitigter Widerspruch des Insolvenzverwalters zur Tabelle besteht, erledigt sich das Klagverfahren nicht durch die Insolvenzaufhebung. Der 3. Senat hat sich der Auffassung angeschlossen, nach der der Gläubiger nach Insolvenzbeendigung seine Forderung gemäß § 201 InsO wieder geltend machen kann. Allerdings erledigt sich die Klage nach erteilter Restschuldbefreiung wegen Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses, weil durch sie die Nachhaftung mit Wirkung gegenüber allen Insolvenzgläubigern entfällt, Gerichtsbescheid vom 19. August 2011, 3 K 148/11, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Prozessrecht / Insolvenzrecht: Ein Finanzprozess erledigt sich nach Anmeldung und Feststellung der streitigen Steuerforderung zur Insolvenztabelle, wenn niemand der Eintragung widerspricht, denn die Eintragung wirkt nach Betrag und Rang wie ein rechtskräftiges Urteil. Im Übrigen lässt eine erteilte Restschuldbefreiung das Rechtsschutzbedürfnis entfallen. Die mit Insolvenzeröffnung erloschene Prozessvollmacht lebt nach Insolvenzbeendigung nicht wieder auf, Gerichtsbescheid des 3. Senats vom 25. August 2011, 3 K 132/11, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

In derselben Sache hat der 3. Senat entschieden, dass ohne ein Obsiegen und ohne einen Erstattungsanspruch aus einer Kostenlastentscheidung die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren im Klageverfahren nicht allein für Zwecke der Prozesskostenhilfevergütung für notwendig erklärt werden kann, Beschluss vom 25. August 2011, 3 K 132/11, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Prozessrecht / Insolvenzrecht: Bei vorläufiger Insolvenzverwaltung bestehen Empfangs- und Zustellungsvollmacht eines Prozessbevollmächtigten des Insolvenzschuldners fort. Auch wenn der Bevollmächtigte grundsätzlich kein Rechtsmittel mehr ohne den Insolvenzverwalter einlegen kann, darf er es zur Beseitigung eines trotz der Verfahrensunterbrechung ergangenen Urteils einlegen; die einmonatige Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde beginnt mit Zustellung, Beschluss des 3. Senats vom 20. August 2011, 3 K 151/11, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Prozessrecht / Insolvenzrecht: In dem durch Gesellschafterinsolvenzen unterbrochenen Gewinnfeststellungsklageverfahren sind an Stelle der Insolvenzschuldner die Insolvenzverwalter Beteiligte. Statt des mit der Gewinnfeststellung befassten Betriebsfinanzamts können die für die Gesellschafter zuständigen Personenfinanzämter die von der Gewinnfeststellung betroffenen Einkommensteuerforderungen zur Insolvenztabelle anmelden; bei Aufnahme des Gewinnfeststellungsverfahrens ist dafür das Betriebsfinanzamt Beteiligter. Auch für den Fall, dass Tabelle-Anmeldungen und -Feststellungen von Einkommensteuerforderungen fehlen, kann ein Gläubiger - ggf. das Finanzamt - gemäß § 201 InsO seine Forderung wieder geltend machen, Gerichtsbescheid des 3. Senats vom 19. August 2011, 3 K 150/11, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz: Zu den Anforderungen an eine Prüfungsverfügung nach § 2 SchwarzArbG - Angabe von Prüfungszeitpunkt und Prüfungszeitraum, Prüfungsumfang, Beschluss des 4. Senats vom 21. September 2011, 4 V 148/11, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Umsatzsteuer: In seinem Urteil vom 23. September 2011 hat der 5. Senat klargestellt, dass für eine steuerfreie Ausfuhrlieferung im Falle eines misslungenen Beleg- und Buchnachweises neben dem Realakt der Ausfuhr auch die Darlegung der der Ausfuhr zugrunde liegenden Leistungsbeziehung erforderlich ist, 5 K 310/09, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Umsatzsteuer / Ertragsteuer: Die in § 22 UStG i. V. m. §§ 63 bis 68 UStDV geregelte Pflicht zur Einzelaufzeichnung wirkt mangels Beschränkung des Geltungsbereichs unmittelbar auch für andere Steuergesetze (EStG und GewStG). Im Bereich des Taxigewerbes genügen die sog. Schichtzettel in Verbindung mit den Angaben, die sich auf dem Kilometerzähler und dem Taxameter des einzelnen Taxis ablesen lassen, den Mindestanforderungen, Beschluss des 6. Senats vom 31.8.2011, 6 V 2/11, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Zollrecht: Kostenschuldner der Gebühren für die zollamtliche Verwahrung von Sendungen, die die Post aus dem Nicht-EU-Ausland übernommen und befördert hat, ist nicht die Post, sondern der auf der Sendung angegebene Empfänger. Auch ein Schuldner von Verwaltungskosten kann sich darauf berufen, dass die Behörde ihr Auswahlermessen zwischen mehreren Kostenschuldnern nicht ermessensfehlerfrei ausgeübt habe, Urteil des 4. Senats vom 30. September 2011, 4 K 103/10, Revision eingelegt, Az. des BFH VII R 65/11 - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Zollrecht: Der 4. Senat hat ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gerichtet, ob dem Abgabenschuldner die Berufung auf Vertrauensschutz nach Art. 220 Abs. 2 ZK zu versagen ist, wenn die Behörde des Drittlandes nicht mehr überprüfen kann, ob die von ihr ausgestellte Ursprungsbescheinigung auf einer richtigen Darstellung der Fakten beruht und die Umstände hinsichtlich der Nichtaufklärbarkeit ihrer inhaltlichen Richtigkeit in die Sphäre des Ausführers fallen, oder ob der Übergang der Beweislast von der Zollbehörde auf den Abgabenschuldner lediglich bzw. vielmehr voraussetzt, dass die Nichtaufklärbarkeit ihre Ursache außerhalb der Sphäre der Behörde des Ausfuhrlandes bzw. in einer allein dem Ausführer zuzurechnenden Nachlässigkeit hat, Beschluss vom 22. Juni 2011, 4 K 42/10, Az. des EuGH C-438/11 - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Zolltarifrecht: Die Zollbehörde, die nachträglich die Unrichtigkeit einer von ihr erteilten verbindlichen Zolltarifauskunft feststellt, darf diese widerrufen, auch wenn der Antragsteller für die Unrichtigkeit der Auskunft keine Ursache gesetzt hat. In der Sache war zu entscheiden, dass ein sog. Y-Konnektor - Teil eines medizinischen Infusionssystems mit drei Anschlüssen

sen für Schläuche und Ventil - eine Armatur im Sinne der Kombinierten Nomenklatur ist und nicht in die Position für medizinische Apparate und Geräte einzureihen ist, Urteil des 4. Senats vom 22. Juni 2011, 4 K 23/11, rechtskräftig - [\[Entscheidung im Volltext\]](#)

Wussten Sie schon ...

... dass der zuständige Wahlausschuss 74 **ehrenamtliche Richter** für das Finanzgericht Hamburg gewählt hat, deren Amtszeit zum 1. Januar 2012 beginnt. Ehrenamtliche Richter werden für jedes Finanzgericht auf fünf Jahre von einer Vorschlagsliste gewählt, die der Präsident des Finanzgerichts nach Anhörung der im Finanzgerichtsbezirk aktiven Berufsvertretungen (Gewerkschaften, Kammern, Verbände) erstellt.

Bei jeder mündlichen Verhandlung und Urteilsfindung eines Senats des Finanzgerichts wirken neben drei Berufsrichtern jeweils zwei ehrenamtliche Richterinnen und Richter mit. Sie haben die gleichen Rechte und die gleiche Verantwortung wie die Berufsrichter. Die Einbeziehung von Laienrichtern bei der Ausübung der rechtsprechenden Gewalt folgt demokratischer Rechtstradition. Die in der Finanzgerichtsbarkeit als "ehrenamtliche Richter" bezeichneten Laienrichter ergänzen als Vertreter des Wirtschaftslebens die Sachkenntnisse der Berufsrichter und dienen der Stärkung der Unabhängigkeit der Gerichte. Durch die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erhalten die Berufsrichter eine wertvolle Resonanz auf ihre Tätigkeit und zugleich werden nach außen die Transparenz der Verfahren des Finanzgerichts und die Akzeptanz seiner Entscheidungen gefördert. So gibt die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter auch heutzutage jedem Bürger eine zusätzliche Sicherheit, dass die Verfahren allein nach Recht und Gesetz durchgeführt werden.

... dass der Vizepräsident des Finanzgerichts **Christoph Schoenfeld** nicht mehr **Presse-sprecher** des Gerichts ist; wahrgenommen wird diese Aufgabe nunmehr von dem Richter am Finanzgericht **Matthias Tiemann**.

Impressum

Alle im Newsletter erwähnten Entscheidungen des Finanzgerichts Hamburg sind über die Homepage des Gerichts (<http://justiz.hamburg.de/entscheidungen/>) auch im Volltext abrufbar.

Redaktion und verantwortlich im Sinne des Presserechts:
RiFG Matthias Tiemann, Pressesprecher des Finanzgerichts Hamburg,
Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Tel.: 040-42843-7748, Fax: 040-42843-7777,
E-Mail: Matthias.Tiemann@fg.justiz.hamburg.de.

Eine Abbestellung des Newsletters ist jederzeit möglich.